- 42. 1. Steht der Rechtsweg offen für den Anspruch, daß eine Gruppe der gewerblichen Wirtschaft eine in ihr Aufgabengebiet fallende Magnahme unterlasse?
- 2. Rach welchen Grundfagen haftet die Gruppe für Schaden, ben fie in Erfüllung ihrer Aufgaben anrichtet?
- GBG. § 13. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesehes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der Deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBI. I S. 1194) §§ 2, 5, 14, 16.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 12. Oktober 1938 i. S. Fachuntergruppe Dachpappenindustrie der Wirtschaftsgruppe Themische Industrie u. a. (Bekl.) w. R.werke AG. (M.). II 222/37.
 - I. Landgericht Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Die Klägerin, ein führendes Unternehmen auf dem Gebiete der Herstellung teerfreier Dachpappe, gehört der erstbeklagten Fachuntergruppe an. Sie war dis zum 31. Dezember 1935 auch Mitglied des Kartells Deutscher Dachpappenfabrikanten e. B. Dessen Vorsitzender, der Fabrikant Dr. K., sowie der stellvertretende Vorsitzende, der Drittbeklagte, waren zugleich Leiter und stellvertretender Leiter der Erstbeklagten. Der Zweitbeklagte ist deren Geschästsführer. Der Drittbeklagte war Angestellter der Klägerin und insolge von Unstimmigteiten am 30. Juni 1935 aus ihren Diensten ausgeschieden.

Meinungsverschiedenheiten mit dem Kartell veranlaßten die Klägerin, ihre Mitgliedschaft bei diesem am 30. September 1935 zum Jahresende aufzukündigen. Da die Bemühungen des Kartells, sie zu einer Küdnahme der Kündigung zu bewegen, ohne Erfolg blieden, richtete der Drittbeklagte am 5. Oktober 1935 ein Schreiben an das Borstandsmitglied der Klägerin, Dr. A., worin er diesem mit dem Vorwurf mangelnden Gemeinsinns und unter eindringlichem hinveis auf die nachteiligen Folgen einer Ablehnung nahelegte, im Kartell zu verbleiben. Auf dieses Schreiben erhielt er keine Antwort.

Wit Schreiben vom 25. Oktober 1935 teilte das Reichsbahn-Bentralamt für Bau- und Betriebstechnik in Berlin der Erstbeklagten mit, daß es mit der Aufstellung der Lieferlisten für Abdichtungsstoffe zu Ingenieurbauwerken beschäftigt sei und deshalb Interesse baran habe, baldigst an Hand eines Verzeichnisses sestzustellen, welche Firmen als nichtarisch zu betrachten seien, damit es seine Listen entsprechend ergänzen und bereinigen könne. Hierauf antwortete die Erstbeklagte am 29. Oktober 1935 mit einem vom Zweitbeklagten unterschriebenen Briefe folgenden Inhalis:

Auf Ihre Anfrage hinsichtlich der Firmen unserer Mitglieder, die Abdichtungsstoffe zu Ingenieurbauwerken herstellen und die nicht als arisch zu betrachten sind, teilen wir Ihnen mit:

Die A.werke AG. wird von Herrn Direktor Dr. ing. A., Vorstandsmitglied der A.werke AG., geleitet, welcher nach unserer Unterrichtung nicht als Arier im Sinne der gesehlichen Bestimmungen zu betrachten ist. Sein ursprünglicher Familienname, der durch Aboption geändert worden ist, hieß C.

(Nach Erwähnung weiterer Firmen, die als nichtarisch anzusehen

seien, heißt es am Schlusse:)

Wir haben keine Veranlassung, die uns gemachten Angaben zu bezweiseln. Da wir jedoch nach den gesetzlichen Vorschriften nicht besugt sind, die Familienunterlagen anzusordern, empfehlen wir, bei der Reichsstelle für Sippensorschung Erkundigungen einzuziehen.

Da die Erstbeklagte der Aufforderung der Rlägerin, die nach deren Ansicht unzutreffende Auskunft zu berichtigen, nicht nachkam, erhob die Klägerin unter Berufung auf die §§ 1, 14 UnlWG. und §§ 823, 824, 826 BGB. Klage mit dem Antrage, den Beklagten unter Strafandrohung eine Erteilung von Auskunft über sie an Dritte dahin, daß sie nicht als arisch zu betrachten sei, zu verbieten. Sie verlangte ferner Verurteilung der Beklagten zur Auskunftserteilung darüber, welchen Stellen gegenüber sie als nichtarisches Unternehmen bezeichnet worden sei, und zum Widerruf dieser Angaben, weiter Feststellung der Schadensersappslicht der Veklagten und Zuerkennung der Veröffentlichungsbesugnis. Zur Begründung hat die Klägerin vorgetragen:

Die von der Erstbeklagten erteilte Auskunft sei unrichtig und irreführend gewesen. Sie hebe zwar wahrheitsgemäß hervor, daß Dr. A., der nicht Jude, sondern Mischling sei, durch Adoption an Stelle seines Geburtsnamens C. den Namen A. erlangt habe, und bezeichne ihn auch als Vorstandsmitglied. Sie verschweige aber, daß die Adoption bereits im Jahre 1902, also unabhängig von der erst

später bedeutungsvoll gewordenen Rassenfrage erfolgt sei und daß ihr Borstand aus zwei alleinvertretungsberechtigten Versonen bestehe. beren eine Arier und Parteigenosse sei. Sie lasse auch unerwähnt daß sich ihr Aftienkapital nahezu vollständig in arischen Händen befinde, daß von den Mitgliedern ihres Aufsichtsrats zwei Drittel Barteimitalieder und fämtliche Angestellte und Arbeiter grisch seien. Durch die Auskunft habe man sie geschäftlich schädigen wollen. Das gehe schon baraus hervor, daß der Drittbeklagte die Anfrage des Reichsbahn-Rentralamts vom 25. Oftober 1935 erst veranlagt habe. um im Einvernehmen mit dem Leiter des Kartells ihr durch die beanstandete Auskunft Abbruch zu tun. Diese sei von dem Drittbeklagten verfakt worden ober beruhe zum mindesten auf seinen Angaben. Sie habe zur Folge gehabt, daß sie in der im November 1935 erschienenen Lieferantenliste der Reichsbahn als nichtarisch bezeichnet und bei der Vergebung von Aufträgen übergangen worden sei. Erst im Jahre 1936 habe das Reichsbahn-Rentralamt feine Liste burch Streichung bes Rusabes "nichtarisch" berichtigt. Auch der Zweitbeklagte habe für die Auskunft aufzukommen, da er sie in Kenntnis ber Sachlage unterschrieben habe. Gine Wiederholungsgefahr bestehe bei allen brei Beklagten.

Die Beklagten haben um Mageabweilung gebeten und erwidert: Die Auskunft, zu beren Erteilung die Erstbeklagte verpflichtet gewesen sei, besage nicht, daß die Klägerin ein nichtarisches Unternehmen sei. Die Frage, inwieweit diese Bezeichnung auf sie zutresse, habe sich im Oktober 1935 überhaupt nicht ohne weiteres beantworten lassen, weil damals die erste Verordnung zum Reichsbürgergeset, die grundsäkliche Bestimmungen hierüber enthalte, noch nicht veröffentlicht gewesen sei. Die Erstbeklagte habe sich beshalb barauf beschränkt, dem Reichsbahn-Rentralamt die ihr bekannten Tatlachen mitzuteilen, und es ihm überlassen, weitere Nachforschungen anzustellen und sich selbst ein Urteil zu bilden. Was sie berichtet habe, sei nicht unwahr oder irreführend gewesen. Das Verhältnis der Alägerin zum Kartell habe ihr Vorgehen nicht beeinflußt. Ebensomenia habe die Erstbeklagte mit dem Schreiben des Drittbeklagten vom 5. Oktober 1935 etwas zu tun gehabt. Dieser habe die Anfrage des Reichsbahn-Rentralamts nicht veranlaßt. Er habe auch die Ausfunft vom 29. Oftober 1935 nicht verfaßt. Sie stamme vielmehr von dem Aweitbeklagten, der sie entworfen und nach Genehmigung durch den Leiter der Erstbeklagten, Dr. K., unterzeichnet habe. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht.

Während das Landgericht die Mage abgewiesen hatte, hat das Kammergericht die Beklagten zur Unterlassung verurteilt und ihre Schadensersatypslicht festgestellt. Im übrigen hat es das Urteil des Landgerichts bestätigt.

Auf die Revision der Beklagten wurde unter Aushebung des angesochtenen Urteils das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt, soweit es die Alage für den gegen die Erstbeklagte und den Zweitbeklagten erhobenen Unterlassungsanspruch abgewiesen hat, und im übrigen die Sache an das Berufungsgericht zurückerwiesen.

Grunde:

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist lediglich die Verurteilung ber Beklagten zur Unterlassung sowie die Feststellung ihrer Schabens-Das Berufungsgericht gründet seine Entscheidung ersakpflicht. insoweit allein auf § 826 BGB., verneint hingegen eine Anwendbarteit der Vorschriften des Wettbewerbsgesetes, weil sich ein Handeln ber Beklagten zu Zweden des Wettbewerbs nicht feststellen lasse. Einen unter § 826 BBB. fallenden Sachverhalt hält es insofern für gegeben, als durch die Auskunft der Erstbeklagten vom 29. Oktober 1935, die einseitig und irreführend gewesen sei, der unrichtige Eindruck habe erweckt werden sollen und erweckt worden sei, die Rlägerin sei ein nichtarisches Unternehmen; die Empfängerin der Auskunft, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, habe sich badurch veranlagt gesehen, die Rlägerin in ihren Lieferantenlisten als nichtarisch zu bezeichnen, und dies habe, wie von den Beklagten erstrebt worden sei, zu einer Hintansekung der Klägerin bei der Vergebung von Aufträgen geführt. Das Berufungsgericht geht dabei davon aus, daß dem Rweit- und dem Drittbeklagten ein gemeinsames, auf Täuschung der Reichsbahn gerichtetes und eine Schädigung der Klägerin bezwedendes Borgeben zur Last falle, für das auch die Erstbeklagte einzustehen habe, weil es sich um eine zu ihrem Geschäftsbereich gehörige Angelegenheit gehandelt habe, die von ihrem stellvertretenden Leiter und ihrem Geschäftsführer bearbeitet worden sei.

Soweit das Berufungsgericht hiernach unter gleichzeitiger Bejahung einer Wiederholungsgefahr den Unterlassungsanspruch für begründet erachtet, macht die Revision in erster Linie geltend, es

fehle insoweit an der Rulässigkeit des Rechtswegs, da das beanstandete Vorgehen der Beklagten in den Kreis der öffentlich-rechtlichen Aufgaben falle, mit denen die Erstbeklagte als Glied der staatlich organisierten Wirtschaft betraut sei. Es sei mit dem Grundgedanken des auf Durchführung des Kührergrundsates und auf Awangsmitgliedschaft ausgerichteten staatlich organisierten Aufbaus ber Wirtschaft nicht vereinbar, daß Gliederungen dieses Aufbaus im ordentlichen Rechtsweg angehalten werden könnten. Maknahmen zu unterlassen. beren Vornahme ihnen in Ausübung der ihnen übertragenen staatlichen Belange geboten erscheine, zumal, wenn ein dahin gehender Anspruch von einem Mitalied solcher Glieberungen erhoben werde. Dieses Vorbringen der Revision ist beachtlich. Wie das Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist ein Kaabarer Unterlassungsanspruch nicht gegeben, wenn er sich gegen die Wahrnehmung im öffentlichen Recht begründeter Aufgaben durch die hiermit betrauten Stellen richtet. Gerichte sind nicht befugt, sich in die Entscheidungsgewalt derer einzumischen, die durch Geset oder sonstige Rechtsborschrift zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aflichten berufen sind, und durch das Gebot ober Verbot bestimmten Verhaltens beren pflichtgemäße Betätigung zu beeinträchtigen oder zu unterbinden. Das gilt nicht nur für den Bereich hoheitsrechtlicher Gewaltausübung burch bie bierzu bestellten Träger eines Amtes im stagtsrechtlichen Sinne (bgl. 7. B. RG3. Bb. 143 S. 84, Bb. 145 S. 147, Bb. 150 S. 140; Urteil des erkennenden Senats vom 9. November 1937 II 85/37 in MuM. 1938 S. 144), sondern für das Betätigungsgebiet jeder mit der Wahrnehmung öffentlicher Belange betrauten Verson oder Stelle, soweit sie ihre Entschliekung nicht lediglich nach einer privaten Interessenlage, vielmehr mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten bes Staates und zur Wahrung allgemeiner Belange zu treffen hat (val. WarnRipt. 1929 Nr. 143; JW. 1938 S. 113 Nr. 9). Dabei fann es keine Rolle spielen, ob die Handlung, deren Unterlassung begehrt wird, sachdienlich wäre oder bei zwedentsprechender Ausübung der übertragenen Befugnisse besser unterbliebe. Denn auch eine zweckwidrige oder falsche Magnahme wäre darum ihrer Aufgabe, öffentlichrechtlichen Belangen zu dienen, nicht entrückt. Sie wäre es felbst dann nicht, wenn damit zugleich erstrebt würde, eigennützige oder der öffentlich-rechtlichen Aufgabe fremde Ziele des Handelnden zu verwirklichen (vgl. SeuffArch. Bd. 90 Nr. 104, RGZ. Bd. 150 S. 144). Für einen auf Unterlassung gerichteten Anspruch wäre der Rechtsweg nur dann gegeben, wenn die beanstandete Maßnahme, obwohl in die Form einer öffentlich-rechtlichen Funktion gekleidet, völlig außer-halb des dem Handelnden zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Ausgabenkreises läge und einen Akt reiner, mit dem übertragenen Machtbereich nicht in Sinklang zu bringender Willkür darstellte. Solchenfalls läge eine hoheitliche oder verwaltungsmäßige Tätigkeit, deren pflichtmäßige Ausübung unangetastet zu bleiben hätte, überhaupt nicht vor und es bestünde kein Grund, die Zulässigkeit solchen Verhaltens einer Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte zu entziehen.

Für ben vorliegenden Fall ergibt sich hiernach folgendes:

Die Erstheklagte bildet als Kachuntergruppe der zur Hauptgruppe V der Reichsgruppe Industrie gehörigen Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie ein Glied im organischen Aufbau der deutschen gewerblichen Wirtschaft, wie er durch die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185) ergangene Erste Berordnung zur Durchführung dieses Gesehes vom 27. November 1934 (RGBI, I S. 1194) in der Kassüng des Erlasses des Reichswirtschaftsministers über die Reform der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Juli 1936 — IV 18631/36 — (Reichsanzeiger Nr. 157) ins Leben gerufen worden ist. Die Erstbeklagte hat zwar als unstreitig felbständige Kachuntergruppe nach § 5 der genannten Durchführungsverordnung die Stellung eines rechtsfähigen Vereins, besitzt also Rechtsfähigkeit als juristische Verson des Privatrechts und ist keine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie ist aber zur Erfüllung ihrer Aufgabe, ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen (§ 16 Abf. 1 daf.), weitgehend bem Gedanken der Förderung staatlicher Wirtschaftspolitik und der Ausammenarbeit mit den hierfür bestimmenden Hoheitsträgern unterstellt. Demgemäß wird ihrem Leiter in § 16 Abs. 2 Sat 1 der genannten Berordnung zur Pflicht gemacht, die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rucksichtnahme auf die Gesamtbelange der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern. Der Berwirklichung dieses Grundsates dient die Bestellung und Abberufung des Leiters durch den vom Reichswirtschaftsminister eingesetzen Leiter der Hauptgruppe (§ 11 Abs. 3) sowie die Verantwortlickfeit bes Leiters für die ordnungsmäßige Führung der Gruppe gegenüber dieser und den Leitern der übergeordneten Gruppen (§ 16 Abs. 2 Sat 2). Auch in der sonstigen Gestaltung der Gruppen gelangt deren über den Rahmen einer einseitigen Interessenbertretung hinausgehende Bedeutung als Glied des staatsich organisierten Wirtschaftsausbaus und ihre Abhängigseit von der wirtschaftspolitischen Staatssührung zum Ausdruck. Ihre Bildung und Abstenzung beruht ebenso wie ihre Auflösung und Zusammenlegung auf Anordnungen des Reichswirtschaftsministers (§§ 8, 25). Der Grundsat der Zwangsmitgliedschaft verbürgt die Ersassung aller auf dem Fachgebiet tätigen Unternehmer und Unternehmungen und ihre durch Ordnungsstrafen erzwingbare Unterwerfung unter die Weisungen des Leiters (§§ 8, 16 Abs. 3, § 17).

Hiernach kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß der Aufaabentreis der Erstbeklaaten im wesentlichen auf öffentlichrechtlichem Gebiete liegt, soweit er die fachliche Betreuung ihrer Mitalieder umfaßt. Wie sie diese Aufgabe im einzelnen zu erfüllen babe, ist gesetlich nicht näher bestimmt. In dem Erlasse bes Reichswirtschaftsministers vom 7. Juli 1936 wird unter C9 ausgeführt, bak die Aufgaben einer Organisation wie derienigen der Grubben ber gewerblichen Wirtschaft mehr durch das Leben und die Tagesarbeit als durch gesetliche Festlegung erzeugt werden. Unter den dort beisvielhaft genannten Obliegenheiten der Gruppen werden hervorgehoben: Behandlung von handelspolitischen Fragen, Erstattung von Gutachten über Angelegenheiten des Kachzweigs, Betreuung in allen sonstigen wirtschaftsrechtlichen und sozialwirtschaftlichen Fragen bes Kachgebiets. Bei dem hiernach weit gespannten Rahmen aufgabenmäkiger Betätigung muß auch eine auf Ersuchen ber Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft erstattete Auskunft über die der Gruppe angehörigen, für Lieferungen an die Reichsbahn in Betracht kommenden nichtarischen Firmen als in den Auftändigkeitsbereich der Gruppe fallend angesehen werden. Mag eine solche Auskunft als Gutachten über eine Angelegenheit des Fachzweigs zu werten sein ober eine sonstige Außerung wirtschaftspolitischen Inhalts barstellen, jedenfalls steht sie in engstem Zusammenhang mit der Aufgabe der Gruppe, in einer für die Führung der Wirtschaft im Sinne des nationallozialistischen Staates bedeutsamen Frage bes Fachgebiets Stellung zu nehmen und zu ihrer Klärung beizutragen. Hieran ändert

nichts, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft mit ihren Dienststellen zur Reit der Anfrage noch nicht die ihr erst durch das Gesetz vom 10. Februar 1937 (ABBI. II S. 47) beigelegte rechtliche Stellung einer unmittelbaren Reichsbehörde hatte. Sie war jedenfalls auch schon damals eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen (vgl. Urteil des erkennenden Senatz II 14/38 bom 20. Juli 1938 in JB. 1938 S. 2902 Nr. 17 und die dort angeführten Entscheidungen) und in deren Erfüllung seit der Staatserneuerung an die Grundsätze nationalsozialistischer Wirtschaftsführung gebunden. Ihre Anfrage bewies gerade, daß sie diese in ihrem Machtbereich zur Geltung bringen wollte. Die Erteilung der Ausfunft kann auch nicht um deswillen als dem Aufgabenfreis der Gruppe fremd gelten. weil sie einzelnen ihrer Mitglieder möglicherweise zum Nachteil gereicht. Denn die Betreuungs- und Förderungspflicht der Gruppe findet ihre Schranke in der Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und der Wahrung des Staatsinteresses. Gerade vom Standpunkt pflichtmäßiger Betreuung der Gesamtheit ihrer Mitglieder aus kann sich die Gruppe einer, wenn auch für einzelne ihrer Mitglieder nachteiligen Magnahme nicht entziehen. sofern diese der Durchsetzung allgemeinwirtschaftlicher Grundsätze im Sinne bes nationalsozialistischen Staates bient.

Stellt hiernach die Erteilung der Auskunft vom 29. Oktober 1935 die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe bar, zu der die Erstbeklagte als Glied des staatlich organisierten Wirtschaftsaufbaus berufen ist, so kann sie auch nicht im Wege richterlicher Entscheidung zu einer Unterlassung solcher Auskunftserteilung fernerhin angehalten werden. Insoweit ist der Rechtsweg unzulässig. Er ware es nach bem oben Ausgeführten auch dann, wenn die Auskunft inhaltlich unrichtig gewesen ober Erwägungen entsprungen ware, die sich mit dem Gegenstand und Zwed der Befugnisse der Gruppe nicht bedten. Auch bei einer zugleich beablichtigten Benachteiligung der Rlägerin hielt sich die Ersibeklagte in den Grenzen der ihr eingeräumten öffentlich-rechtlichen Betätigungsgewalt, wenn sie sich auf einem ihrer Auftändigkeit unterstellten Gebiete so, wie geschehen, äußerte. Daraus folgt, daß der gegen fie erhobene Unterlassungsanspruch einer Entscheidung durch das ordentliche Gericht entzogen und die Klage insoweit abzuweisen ist. Das gilt auch, soweit Verurteilung des Aweitbeklagten zur Unterlassung begehrt wird. Denn

auch dieser ist, soweit er bei der Erteilung der Auskunft mitgewirkt hat, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts lediglich als Geschäftssührer der Erstbeklagten tätig geworden, hat also für diese gehandelt. Die Gesahr einer Wiederholung gleichen Borgehens könnte daraus nur insosern hergeleitet werden, als er sich veranlaßt sehen könnte, als Geschäftssührer der Erstbeklagten für diese wiederum eine Erklärung des beanstandeten Inhalts abzugeben. Das könnte ihm nach dem oben Ausgesührten durch Richterspruch nicht verwehrt werden.

Aus denselben Gründen müßte das Unterlassungsbegehren der Mägerin auch gegenüber dem Drittbeklagten erfolglos bleiben, wenn dieser an dem Zustandekommen und der Erteilung der Auskunst und der Bezeichnung der Alägerin als nichtarisch nur in seiner Eigenschaft als stellvertretender Leiter der Fachuntergruppe beteiligt gewesen wäre. Die Ausführungen des Berusungsgerichts lassen nicht klar erkennen, ob es dies annimmt. (Wird näher ausgeführt.) Bedarf es schon deshalb eines weiteren Eingehens auf die Ausführungen des Berusungsgerichts, mit denen es das Unterlassungsbegehren der Alägerin der Sache nach für begründet erklärt, so dietet hierzu auch die Prüfung der Frage Anlaß, ob die von ihm ausgesprochene Feststellung der Schadensersappslicht der Beklagten gerechtsertigt ist.

Da die Erstbeklagte trot der ihr übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben eine juristische Verson des Privatrechts ist und der Aweitund der Drittbeklagte der Beamteneigenschaft entbehren, kann die rechtliche Grundlage hierfür nicht, wie die Revision meint, dem § 839 BGB. und dem Art. 131 WeimBerf. entnommen werden. welche die Verantwortlichkeit für die schuldhafte Verlepung der einem Beamten Dritten gegenüber obliegenden Umtspflicht regeln. Die Bestimmung in § 5 Sap 2 ber Durchführungsverordnung vom 27. November 1934 ergibt vielmehr, daß für die Saftung der Beklaaten und ber für sie tätig werbenden Personen nur die Vorschriften herangezogen werden können, die eine Bertretungspflicht für privatrechtliches Handeln begründen. Insoweit kommen, da vertragliche Beziehungen zur Rlägerin ausscheiben, für die Erstbeklagte die §§ 30, 31 BGB. in Betracht, beren sinngemäße Anwendung in der angeführten Bestimmung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Während hierbei Boraussehung wäre, daß es sich um einen Schaben handelt, den ein verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersat verpslichtende Handlung einem Dritten zugefügt hat, könnte sich beim Fehlen dieser Voraussetzung eine Hastung der Erstbeklagten auch aus § 831 BGB. ergeben, wenn der Schaden durch die Tätigkeit einer von ihr zu einer Verrichtung bestellten Person herbeigeführt wäre, wobei ihr freisich der in § 831 Uhs. 1 Sat 2 BGB. vorgesehene Entlastungsbeweis offen bliebe. Eine Schadensersatzsssslicht des Zweit- und des Drittbeklagten hingegen bestünde nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der §§ 823, 824, 826 BGB., salls ihnen ein hiernach zum Schadensersatz verpslichtendes Verhalten zur Last siele.

Das Berufungsgericht erachtet eine Haftung der Erstbeklagten für einen der Mägerin durch die Auskunft vom 29. Oktober 1935 verursachten Schaden für begründet, weil es sich um eine ihrer Angelegenheiten gehandelt habe, die von ihrem stellvertretenden Leiter und ihrem Geschäftsführer bearbeitet worden sei. Soweit damit eine Berantwortlichkeit der Erstbeklagten nach § 31 BGB. dargeton werden soll, reichen jedoch, wie der Revision zuzugeben ist, die Erwägungen des Berufungsgerichts nicht aus, um dies zu rechtfertigen. Der Drittbeklagte war nach § 14 ber Durchführungsverordnung nur dann zur Vertretung der Gruppe berufen, wenn deren Leiter behindert mar. Nur in diesem Kalle konnte er in Ausführung ihm zustehender Berrichtungen für die Gruppe tätig werden und ihre Verantwortlichkeit für sein eigenes Handeln begründen. Sie brauchte bieses nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn kein Fall zulässiger Ausübung der Vertretungsmacht vorlag. Die Bestimmung in § 11 der Sakung der Erstheklagten, daß die Verhinderung des Leiters nicht nachgewiesen zu werden brauche, bedeutet nicht, daß jede in einer Anaelegenheit der Gruppe entwidelte Tätigkeit des Drittbeklagten von iener als solche eines verfassungsmäßig berufenen Bertreters hingenommen werden mußte. Sie überhebt die Erstbeklagte der Pflicht. daß sie in jedem Falle vertretungsmäßigen Handelns ihres stellvertretenden Leiters den Nachweis seines Rechts hierzu erbringe, hat aber nicht zur Rolae, daß ihr entgegengehalten werden könnte, sie müsse für dessen Handeln als für das eines verfassungsmäßig berufenen Willensorgans auch dann einstehen, wenn ein Fall der Behinderung ihres Leiters nicht vorliege. Die Erwägung des Berufungsgerichts, der Drittbeklagte habe an der Erteilung der Auskunft vom 29. Oktober

1935 als stellbertretender Leiter der Gruppe mitgewirkt, permag hiernach die Annahme einer Haftung der Erstbeklagten schon deshalb nicht zu stützen, weil aus der Aussage des Dr. K. hervorgebt, daß hieser selbst von der Auskunft Kenntnis erlangt und unter Billiaung ihres Anhalts den Aweitheklaaten ermächtigt hat, sie abzusenden. Schon banach kann von einer Behinderung bes Leiters, die eine Vertretungsbefugnis des Drittbeklagten hätte eintreten lassen können. teine Rede sein. Das Berufungsgericht hatte auch, wie die Revision mit Recht betont, näber darlegen mussen, weshalb der Drittbeklagte sich gerade in seiner Eigenschaft als stellvertretender Leiter der Erstbeklagten veranlaßt gesehen haben follte, in der im angefochtenen Urteil festgestellten Weise gegen die Klägerin porzugehen. Seine versönlichen Michbelliakeiten mit dieser sowie deren Berhältnis zum Kartell, aus benen sich bas Berufungsgericht sein Verhalten erklärt. beuten eher darauf hin, daß es perfonliche ober sich aus seiner Stellung im Kartell ergebende Gründe waren, die ihn zu seinem Vorgehen bestimmten.

Auch mit dem Hinweis auf die Geschäftssührerstellung des Zweitbeklagten läßt sich eine Verantwortlichkeit der Gruppe für die in ihrem Namen erteilte Auskunft nicht ohne weiteres begründen. Denn der Geschäftssührer der Gruppe ist nicht deren gesetzlicher Vertreter. Sie hätte sür sein Verhalten im Rahmen des § 31 BGB. nur einzustehen, wenn er als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. anzusehen wäre und sein zum Schadensersat verpflichtendes Handeln in den Kreis der Geschäfte siele, sür die ihm Vertretungsbesugnis zusteht. Das Verusungsgericht hat diese Frage nicht geprüft. Es wird dazu Stellung zu nehmen haben, ob nach dem durch die Verordnung vom 27. November 1934 gegebenen organisatorischen Ausbau der Erstebeklagten oder nach deren Satzung angenommen werden kann, der Zweitbeklagte habe bei der Erteilung der Auskunft zugleich auch als verfassungsmäßig bestellter Vertreter der Fachuntergruppe gehandelt.

Erwiese sich hiernach die Annahme des Berusungsgerichts, die Erstbeklagte sei für die Mitwirkung der Beklagten zu 2 und 3 bei der Erteilung der Auskunft verantwortlich, als unbegründet, so käme weiter in Frage, ob insoweit etwa ihrem Leiter selbst ein Verhalten zur Last fällt, das sie nach § 31 BGB. zu vertreten hätte. Das Berusungsgericht hat diese Möglichkeit nicht erörtert. Seine Aussführungen ergeben nichts dafür, daß es die Voraussehungen eines

Verstoßes gegen § 826 BGB., dessen es die Beklagten zu 2 und 3 für schuldig erachtet, auch in dem Verhalten des Dr. K. verwirklicht sehen wolle.

Soweit eine Schabensersappflicht der Erstbeklagten nach § 831 BGB. begründet sein könnte, läßt es das Berusungsgericht an einer Bürdigung des Sachverhalts unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls sehlen. Zu einem weiteren Eingehen hierauf in der Revisionsinstanz besteht kein Grund, da die Parteien bisher keine Gelegenheit gehabt haben, sich in ihrem tatsächlichen Vordrüngen auf eine dahin gehende rechtliche Beurteilung einzurichten.

Gibt hiernach das angesochtene Urteil insofern zu Bedenken Anlaß, als es aus der Mitwirkung des Zweit- und des Drittbeklagten bei der Erteilung der Auskunft vom 29. Oktober 1935 auch eine Haftung der Erstbeklagten herleitet, so kann ihm ebensowenig gefolgt werden, soweit es in dem Verhalten der Beklagten den Tatbestand des § 826 BGB. als erfüllt ansieht. (Wird näher ausgeführt.)